

5/2020

Die Fachzeitschrift  
für Anwältinnen  
und Anwälte

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



**AnwaltsPraxis**

## Jede Fähigkeit zählt

Rechtsanwältin Dr. Birgit Franz

**AnwaltsWissen**

### Coronakrise: Neues im BGB und Übersehenes in der ZPO

**AnwaltVerein**

### Coronakrise: Anwaltschaft ist systemrelevant

Anzeige



» 70.000 Arbeitsplätze sind mit RA-MICRO ausgestattet – dem Vorbild sind wir einfach gefolgt. Wir sind sehr zufrieden mit dieser Entscheidung. «

ReFa Roswitha Vent, Kanzlei Grawert, Berlin

**RA-MICRO**

## AnwaltsPraxis

### Porträt

**Birgit Franz: Jede Fähigkeit zählt**  
Andin Tegen, Hamburg ..... 262

### Report

**Coronapandemie – ein Blick in die Kanzleien**  
Henning Zander, Hannover ..... 266

### Anwälte fragen nach Ethik

**Beteiligung an einer Steuerhinterziehung?**  
Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin ..... 271



### Gastkommentar

**Die Epidemie als Test für den Rechtsstaat**  
Stephan Detjen, Deutschlandfunk Hauptstadtstudio ..... 272

### Kommentar

**Die Zukunft der Rechtspflege in Zeiten von humanitären Krisen**  
Rechtsanwältin Dr. Annette Mutschler-Siebert, Berlin ..... 273

### Kommentar

**Corona trifft Fachkräftemangel**  
Marion Proft, Berlin ..... 274

### Kommentar

**Vom Wert der Verfassung in Zeiten der Pandemie**  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Bonn/Köln ..... 275

### Digital

**Anwaltsmanagement und IT**  
Janine Ditscheid, Köln ..... 278

**Nachrichten** ..... 272

**Bericht aus Berlin/Brüssel** ..... 276

## AnwaltsWissen

### Anwaltsrecht

**Das Annahmeverfahren der Verfassungsbeschwerde (§ 93a Abs. 2 BVerfGG)**  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Jörg Berkemann ..... 280

**Berufsfreiheit des Anwalts setzt strenge Maßstäbe bei vorläufigem Berufsverbot**  
Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 12/2020 ..... 286

**Große BRAO-Reform: Letzte Warnung!**  
Markus Hartung, Berlin ..... 290

### Coronakrise

**Das BGB und der Coronavirus: Kritische Würdigung des Gesetzgebers**  
Dr. David Markworth, Benedikt Bangen, Köln ..... 286

**Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Coronakatastrophe**  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln ..... 287

**Die Coronakrise und der digitale Zivilprozess**  
Dr. Michaela Balke, Prof. Dr. Thomas Liebscher, Dr. Richard Helwig, Mannheim ..... 288

**Die Coronakrise hinterlässt auch im Migrationsrecht tiefe Spuren**  
RA Thomas Oberhäuser, Ulm ..... 290

**Homeoffice und Anwaltschaft**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln ..... 292

**Bücherschau: Kammer- und Marktordnungsrecht**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln ..... 294

### Haftpflichtfragen

**Disclaimer – ein taugliches Mittel zur Vermeidung der Haftung?**  
Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherung, München ..... 296

### Rechtsprechung

**Anwaltsrecht**  
EGMR: Kanzleidurchsuchung; BGH: Datenschutzbeauftragter; BGH: Vergütung des Kanzleibewerbers ..... 298

**Anwaltshaftung**  
LG Krefeld: Ausweichen auf beA; LArbG Berlin-Brandenburg: Containersignatur ..... 301

**Anwaltsvergütung**  
BGH: 15-Minuten-Zeittaktklauseln; FG Düsseldorf: Termingebühr ..... 303

**Prozessrecht**  
VerfGH NRW: Befangenheitsantrag; BGH: Rechtliches Gehör; LG Bonn: Auch WhatsApp mitlesen ..... 305



## Homeoffice und Anwaltschaft

Wie weit war die Anwaltschaft mit dem Homeoffice bereits vor der Coronakrise?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Covid-19 hat binnen kürzester Zeit viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus ihren Kanzleien in das Homeoffice „vertrieben“. Bisweilen wird bereits die Frage gestellt, ob diese erzwungene Veränderung der Arbeitskultur nach Überwindung der gesamtgesellschaftlichen Krisensituation von Dauer sein wird oder nur ein kurzzeitiges Phänomen war – dabei ist der Status-quo ante in Sachen Homeoffice der Anwaltschaft kaum bekannt. Das Soldan Institut berichtet, welche Bedeutung Arbeiten im Homeoffice für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bislang hatte. Eine Erkenntnis: Mehr als 40 Prozent der Kanzleien waren beim Homeoffice für Anwältinnen und Anwälte offen, während es bei den nicht-anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur 16 Prozent waren.

### I Einleitung

In Deutschland arbeiteten 2014 – neuere Zahlen sind, soweit ersichtlich, nicht publiziert – rund elf Prozent oder 4,6 Millionen der Erwerbstätigen gelegentlich oder überwiegend in Heimarbeit, das heißt in Ausübung einer bezahlten Berufstätigkeit von zu Hause aus (neudeutsch: im „Homeoffice“).<sup>1</sup> 2,6 Millionen von diesen Heimarbeitern sind nach Erkenntnissen des DIW abhängig beschäftigt, also rund sieben Prozent aller Arbeitnehmer.<sup>2</sup> Da nach Studien zur Heimarbeit insbesondere Hochqualifizierte (auch) im Homeoffice tätig sind<sup>3</sup> und in diesem Zusammenhang als Beispiel zumeist auch Juristen genannt werden, hat die sog. Europa-Studie des Soldan Instituts<sup>4</sup> die Bedeutung von Heimarbeit in Anwaltskanzleien überprüft. Sie liegt aufgrund der gewandelten Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit in der Gegenwart nicht mehr so fern wie vor 20 oder 30 Jahren: Elektronische Akten, juristische Datenbanken, Spracherkennungssoftware, E-Mail-Kommunikation und eine stärkere Gewöhnung der Bevölkerung an eine Teilnahme am Rechtsleben ohne persönliche Kontakte<sup>5</sup> lassen die

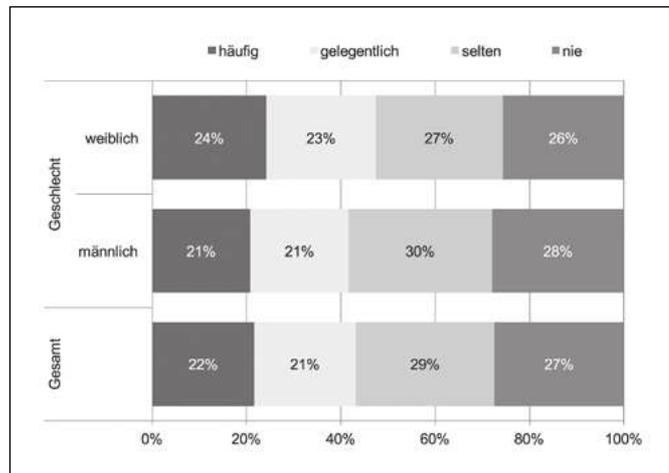


Abb. 1: Anwaltliche Berufsausübung in geplanter Heimarbeit  
Kein statistisch signifikanter Zusammenhang.

permanente Anwesenheit von Rechtsanwälten (aber auch von Hilfspersonal) in den Kanzleiräumen nicht mehr so zwingend erscheinen wie in der Vergangenheit.<sup>6</sup>

Politisch wird über Heimarbeit insbesondere unter dem Schlagwort der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert.<sup>7</sup> In Deutschland ist Heimarbeit von Arbeitnehmern im internationalen Vergleich nicht sehr weit verbreitet<sup>8</sup>, schon gar nicht gibt es, wie etwa seit dem 1. Januar 2016 in den Niederlanden<sup>9</sup>, einen Rechtsanspruch hierauf. Das DIW hat vielmehr herausgefunden, dass Heimarbeit in Deutschland seit einem Höhepunkt im Jahr 2008 rückläufig war und seit 2012 nun stagniert.<sup>10</sup> Vor dem Hintergrund einer perspektivisch zunehmenden Zahl weiblicher Rechtsanwältinnen<sup>11</sup> in einem strukturell konservativ geprägten Beruf, in dem bereits gegenwärtig Teilzeitarbeit ein ausgeprägt weibliches Phänomen ist<sup>12</sup>, kann eine Antwort auf eine sich abzeichnende Nachwuchskrise eine häufigere Tätigkeit von Rechtsanwälten im Homeoffice sein. Zudem kann auch das immer häufigere Ausscheiden von Angehörigen der Generationen der Traditionalisten und Baby Boomer aus dem Anwaltsberuf und das Nachrücken von Angehörigen der Generationen Y und Z mit ihren sehr unterschiedlichen Lebenskonzepten<sup>13</sup> dazu führen, dass Rechtsanwälte insgesamt häufiger den Wunsch verspüren, ihre Arbeit in einem anderen Umfeld zu erbringen als man dies von Rechtsanwälten bislang gewohnt ist.

1 Brenke, DIW 2014, 131, 132, ders., DIW 2016, 95.

2 Brenke, DIW 2016, 95, 97.

3 Brenke, DIW 2016, 95, 98.

4 In dieser Studie wurden 2016 in fünf Ländern Rechtsanwälte zu ihrem Berufs- und Privatleben befragt. In Deutschland führte die Befragung das Soldan Institut durch, an ihr beteiligten sich 1.614 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die hier präsentierten Ergebnisse sind veröffentlicht in *Kilian/Hoffmann*, Rechtsanwältinnen, Bonn 2018.

5 Zum Anteil der Anwaltsverträge im Fernabsatz bereits *Kilian*, AnWB 2018, 224.

6 Vgl. die Kategorisierung von Tätigkeiten nach Wirtschaftsbereichen und Arbeitsplätzen, die Tätigkeiten von zu Hause aus erlauben, *Brenke*, DIW 2016, 95, 99.

7 Vgl. etwa eine Befragung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Titel „Zu Hause arbeiten: Chancen der Digitalisierung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ im Herbst 2015 durch das Institut für Demoskopie Allensbach, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de>.

8 Brenke, DIW 2016, 95, 96 f. Der Anteil der (Solo-)Selbständigen im Homeoffice ist hingegen im europäischen Vergleich überdurchschnittlich.

9 Durch das „Wet flexibel werken“ vom 9. Juni 2015, Statsblad Nr. 245/2015, S. 1.

10 Brenke, DIW 2016, 95, 96.

11 Hierzu *Kilian*, AnWB 2020, 98.

12 Hierzu *Kilian/Hoffmann*, Rechtsanwältinnen, Eine empirische Analyse der weiblichen Anwaltschaft, Bonn 2019, S. 99 ff.

13 *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3044 f.

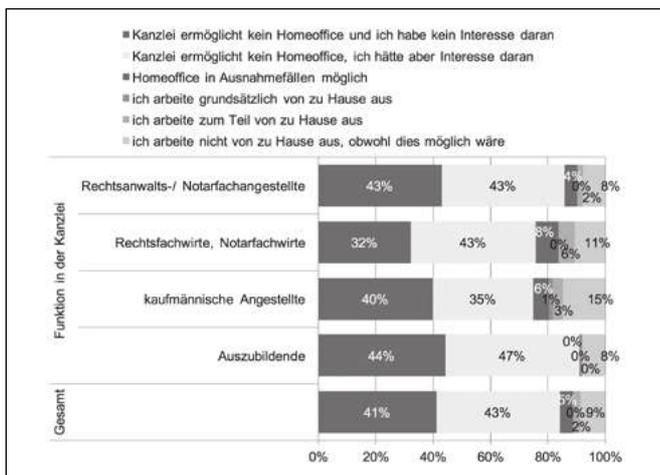


Abb. 2: Tätigkeit von Kanzleimitarbeitern im Homeoffice – alle Berufsgruppen statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0,05$ )

## II. Empirischer Befund

Vor diesem Hintergrund ist die Einstellung von Kanzleien und Rechtsanwälten zum Thema Heimarbeit ein reizvoller Untersuchungsgegenstand. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden befragt, ob sie in ihrer Kanzlei planmäßig (das heißt nicht spontan nach Feierabend) zu Hause arbeiten, die Kanzlei Heimarbeit fördert und, falls keine Heimarbeit stattfindet, man sich solche Heimarbeit wünscht.

Bei der Frage nach geplanter Heimarbeit zeigt sich in den Antworten eine in vier relativ gleich große Gruppen geteilte Anwaltschaft: 27 Prozent der Befragten berichten, dass Heimarbeit nie erfolgt, bei 29 Prozent findet sie selten statt, bei 22 Prozent gelegentlich und bei 22 Prozent häufig. Bei einer geschlechtsspezifischen Differenzierung zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Dies bedeutet allerdings, dass in der Anwaltschaft Heimarbeit von Frauen etwas verbreiteter ist als im Arbeitsleben im Allgemeinen: Allgemein ist Heimarbeit bei Männern etwas verbreiteter als bei Frauen<sup>14</sup> (dies beruht auch darauf, dass Heimarbeit häufiger mit einer Vollzeitbeschäftigung einhergeht und Männer häufiger in Vollzeit arbeiten als Frauen<sup>15</sup>).

Heimarbeit wird in den Kanzleien von 43 Prozent der Befragten gefördert. Unterschiede zeigten sich in Abhängigkeit vom Geschlecht der Befragten. Unter den befragten Rechtsanwältinnen gab die Hälfte an, dass Heimarbeit von ihrer Kanzlei gefördert werde, unter den Rechtsanwälten waren es nur 40 Prozent. Dies kann zweierlei bedeuten: Dass die Rechtsanwältinnen Heimarbeit stärker einfordern oder dass Heimarbeit Frauen eher bewilligt wird.

Befragt wurden die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Studie auch danach, ob sie gerne in Heimarbeit tätig wären, soweit sie bislang nicht von zu Hause aus arbeiten – hier zeigen sich innerhalb der kleinen Teilgruppe derjenigen, die einen solchen Wunsch äußern (6 Prozent derjenigen, die bislang nicht (auch) von zu Hause aus arbeiten) keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Auf den ersten Blick mag dies überraschen. Freilich ist empirisch nachgewiesen,

dass diejenigen, die sich die Ermöglichung einer Tätigkeit im Homeoffice erhoffen, den entsprechenden Wunsch nicht zwingend mit Blick auf ihre familiäre Situation formulieren<sup>16</sup> – Alleinstehende oder Kinderlose haben vergleichbar häufig wie Eltern den Wunsch nach Heimarbeit.

## III. Und die nicht-anwaltlichen Mitarbeiter?

Nicht aus dem Blick geraten darf, dass das Thema „homeoffice“ nicht nur die Berufsträger einer Kanzlei betrifft, sondern auch die nicht-anwaltlichen Mitarbeiter. Deren Erfahrungen und Wünsche in Sachen Homeoffice hat das Soldan Institut in seiner Studie „Personal in Anwaltskanzleien“ untersucht.<sup>17</sup> 16 Prozent der Mitarbeiter in Anwaltskanzleien berichteten im Rahmen dieser Studie, dass in ihrer Kanzlei grundsätzlich oder ausnahmsweise eine Tätigkeit auch im Homeoffice möglich ist. 84 Prozent der Mitarbeiter geben hingegen an, dass ihre Kanzlei grundsätzlich keine Möglichkeit eröffnet, auch von zu Hause aus für die Kanzlei tätig zu werden. Am häufigsten haben Rechtsfachwirte und kaufmännische Angestellte die Möglichkeit, zumindest in Ausnahmefällen aus dem Homeoffice zu arbeiten (25 Prozent), Auszubildenden steht dies nur in 8 Prozent der Fälle zumindest fallweise offen. Von den Beschäftigten, die keine Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice haben, gab etwas mehr als die Hälfte an, Interesse daran zu haben, (auch) im Homeoffice zu arbeiten (43 Prozent aller befragten Mitarbeiter). Nur ein geringfügig kleinerer Anteil hat eigenen Angaben zufolge kein Interesse daran, von zu Hause zu arbeiten (41 Prozent aller Befragten).

## IV. Ausblick

Was bedeuten diese Befunde für das Homeoffice in Post-COVID19-Zeiten? Prognosen sind naturgemäß schwierig, aber ein unerfüllter Wunsch nach Homeoffice, der durch positive Erfahrungen während der „Coronakrise“ gegenüber Partnern oder Vorgesetzten künftig möglicherweise leichter durchgesetzt werden könnte, bestand zumindest vor März 2020 nur bei wenigen Anwälten – was nicht ausschließt, dass bisherige Liebhaber des Kanzleischreibtisches in den zurückliegenden Wochen den Reiz der Arbeit aus dem häuslichen Arbeitszimmer entdeckt haben. Ganz anders sieht das Bild bei nicht-anwaltlichem Personal in den Kanzleien aus, das häufig gerne (auch) im Homeoffice arbeiten würde, aber nicht darf: Hier werden Arbeitgeber möglicherweise künftig in Erklärungsnot kommen, wenn nach positiven Erfahrungen mit dem Homeoffice in Krisenzeiten nach Rückkehr zur Normalität der Wunsch nach Ermöglichung einer Tätigkeit auch außerhalb der Kanzleiräume abschlägig beschieden werden soll.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln. Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)

<sup>14</sup> Brenke, DIW 2016, 95, 100.

<sup>15</sup> Brenke, DIW 2016, 95, 100.

<sup>16</sup> Brenke, DIW 2016, 95, 102.

<sup>17</sup> Kilian, Personal in Anwaltskanzleien: Eine empirische Studie zu nicht-juristischen Mitarbeitern in deutschen Rechtsanwaltskanzleien, Bonn 2018.